

# Ehrenordnung

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NW in seiner Sitzung am 19.10.1999 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

## § 1

(1) Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit diese Verhältnisse für die Ausübung der Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können.

Im Einzelnen ist folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Familienstand, ggfs. Name des Ehegatten und der Kinder
- c) ausgeübter Beruf
  - bei Unselbständigen:  
Angabe des Arbeitsgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung
  - bei Selbständigen:  
Angabe der Art der Tätigkeit
  - bei mehreren ausgeübten Berufen:  
Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
- d) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde

(2) Änderung der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Gemeinde anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen.

## § 2

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vom Bürgermeister vertraulich zu behandeln.

## § 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten dürfen und können gegebenenfalls veröffentlicht werden.

## § 4

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.